STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2010/0232
öffentlich

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu Regelungen zur Besetzung der Aufsichtsräte für die direkte Beteiligung der Stadt Beckum an der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH sowie einer mittelbaren Beteiligung an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH

Beratungsfolge:

10.02.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung zu Regelungen zur Besetzung der Aufsichtsräte für die direkte Beteiligung der Stadt Beckum an der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH sowie einer mittelbaren Beteiligung an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom 04./05.01.2011 wird genehmigt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten/Folgekosten.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt entstehen nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Eine Dringlichkeitsentscheidung kann gemäß § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) getroffen werden. Sie ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Erläuterungen

Bürgermeister Dr. Strothmann und Ratsmitglied Koch haben am 04.01./05.01.2011 eine Dringlichkeitsentscheidung zur Neufassung der Gesellschaftsverträge der Regionalverkehr Münsterland mbH (RVM), der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) getroffen mit dem Ziel, die zu beschließenden Neufassungen der Gesellschaftsverträge innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem 01.01.2011 dahingehend zu ändern, dass sie der dann geltenden gesetzlichen Regelung des § 108 a GO NRW zur Berücksichtigung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsräten der Unternehmen entsprechen.

Voraus gegangen ist ein Schreiben des Kreises Warendorf an die Stadt Beckum vom 21.12.2010. Seitens des Kreises wurde mitgeteilt, dass „in Umsetzung des Erlasses des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) vom 26.11.2010 die Bezirksregierung Münster den Kreis Warendorf mit Verfügung vom 09.12.2010 angewiesen hat, die kommunalen Gesellschafter darüber in Kenntnis zu setzen, dass wegen kommunalaufsichtlicher Bedenken bezüglich der Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat eine Veränderung des Gesellschaftsvertrages als erforderlich angesehen wird.

Um hier zu einer Übergangslösung zu kommen, sollen die kommunalen Gesellschafter darauf hinwirken, dass bis zur Herbeiführung einer verfassungskonformen Fassung des § 6 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat keine Beschlüsse gegen die Mehrheit der von den Räten der beteilig-

ten Kommunen entsandten Aufsichtsratmitglieder gefasst werden. Hierzu sollte ursprünglich eine Erklärung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung erfolgen.

Hierzu hat Herr Landrat Dr. Gericke das Gespräch mit dem Ministerium gesucht mit dem Ergebnis, dass eine Erklärung des Landrates und der Bürgermeister der betroffenen Städte und Gemeinden zunächst ausreicht."

Die Stadt Beckum hat mit Datum vom 21.12.2010 eine entsprechende Erklärung abgegeben. Mit Schreiben vom 23.12.2010 hat der Kreis Warendorf mitgeteilt, dass diese Erklärung nicht ausreichend sei und es das MIK nunmehr doch als erforderlich ansieht, für die „Übergangslösung" bis zu einer rechtskonformen Fassung des § 6 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der GO NRW herbeizuführen.

Ferner wurde beschlossen, bei den Geschäftsführungen der Unternehmen darauf hinzuwirken, dass in den Aufsichtsräten keine Beschlüsse gegen die Mehrheit der von den Kommunen in die Aufsichtsräte entsandten Aufsichtsratmitglieder gefasst werden.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt (siehe Anlage).

Anlage:

Dringlichkeitsentscheidung